

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2008-09-10

Dezernat/ Amt: II / Fd für Geoinformation
und Bodenordnung
Bearbeiter: Herr Frisch
Telefon: 03874/ 624 - 2800

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

02182/2008

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 35.05
"Neue Gartenstadt - Mettenheimer Straße"

Beschlussvorschlag

Für das in der Anlage 1 (Flurstücksliste) und Anlage 2 (Karte) beschriebene Gebiet wird gemäß § 47 BauGB das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Begründung

Mit dem Umlegungsbeschluss gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) wird das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Die Umlegung soll entsprechend § 45 BauGB, im Bereich des Bebauungsplanes Nr.35.05 „Neue Gartenstadt – Mettenheimer Straße“ durchgeführt werden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich nicht an der vorhandenen Eigentumsstruktur. Die Eigentümer werden durch die Lage der geplanten Erschließungsanlagen und durch die Lage der öffentlichen Grünflächen unterschiedlich stark belastet.

Der Beschluss zur Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes Nr.35.05 „Neue Gartenstadt – Mettenheimer Straße“ wurde am 06.11.07 durch den Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin gefasst. Der Bebauungsplan lag vom 03.12.2007 bis zum 08.01.2008 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 19.11.2007 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen ergab folgendes Ergebnis. Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen wurden mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt. Die Ausnahme bezieht sich auf die Dachneigung im Baufeld 1. Sie wurde auf 17 – 38% geändert.

Auf Grund der durchgreifenden Neuordnung ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit eine Regelung im Rahmen des normalen Grundstücksverkehrs oder einer freiwilligen Umlegung erreicht werden kann.

Für diesen Fall bietet das Baugesetzbuch das Umlegungsverfahren gem. §§ 45-79 BauGB zur Anpassung der Eigentumsstruktur an. Es gibt die Gewähr, dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen und verteilt die durch die Erschließungsanlagen entstehenden Vor- und Nachteile nach dem Solidarprinzip auf alle Beteiligten.

Der Ortsbeirat und die betroffenen Grundstückseigentümer sind in einer Informationsveranstaltung am 26.06.2008 über das geplante Umlegungsverfahren informiert worden.

Die im Umlegungsgebiet gelegenen Flurstücke sind in der Anlage 1 einzeln aufgeführt. In Anlage 2 ist das Umlegungsgebiet zeichnerisch festgelegt.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

- keine -

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

- keine -

Anlagen:

Anlage 1 – Flurstücksliste zum Umlegungsbeschluss

Anlage 2 – Karte zum Umlegungsbeschluss

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters